

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens

### **I. Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung**

1. Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, § 163 III StPO-E

- wenn ein Auftrag der StA zu Grunde liegt
- generelle Bezugnahme auf die im 1. Buch, 6. Abschnitt geregelten Vorschriften über Zeugen
- § 163 IV 1 Nr. 1 StPO-E: StA entscheidet über Vorliegen der Zeugeneigenschaft
- § 163 IV 1 Nr. 4 StPO-E: StA steht die Befugnis zu den Maßnahmen nach §§ 51 und 70 zu
- § 163 V, VI StPO-E: Rechtsschutz

2. Zuständigkeit des Ermittlungsrichters für die Bestellung von Pflichtverteidigern im Ermittlungsverfahren, § 141 IV StPO-E

- Ziel: Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit des Ermittlungsrichters

3. Ergänzung des Katalogs der Privatklagedelikte um den Tatbestand der Nötigung, § 374 I Nr. 5 StPO-E

- nur Nötigung und versuchte Nötigung (§ 240 I-III StGB), nicht besonders schwere Fälle der Nötigung (§ 240 IV StGB)

4. Änderung des Befangenheitsrechts

- § 26 I 2 StPO-E: durch eingeschränkten Verweis auf § 257a StPO kann dem Antragsteller aufgegeben werden, das Ablehnungsgesuch (innerhalb einer angemessenen Frist) schriftlich zu begründen
- § 26a I 1 Nr. 2 StPO-E: Möglichkeit das Ablehnungsgesuch als unzulässig zu verwerfen, wenn keine fristgerechte schriftliche Begründung erfolgt
- § 29 I 2 StPO-E: mit der Hauptverhandlung kann begonnen und diese durchgeführt werden, bis der Staatsanwalt den Anklagesatz verlesen hat, wenn ein Richter erst kurz vor Beginn der Hauptverhandlung abgelehnt wird und eine Entscheidung über die Ablehnung den Beginn der Hauptverhandlung verzögern würde

## 5. Ergänzung des Beweisantragsrecht, § 244 VI StPO-E

- nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme kann der Vorsitzende eine angemessene Frist für weitere Beweisanträge bestimmen, nach deren Ablauf weitere Beweisanträge im Urteil ablehnend beschieden werden können; nicht, wenn die Frist ohne Verschulden nicht eingehalten wurde

## 6. Erweiterung der Verlesungsmöglichkeiten

- § 251 I Nr. 2 StPO-E: ermöglicht Verlesung der Protokolle oder Urkunden, wenn die Verlesung lediglich der Bestätigung eines Geständnisses des Angeklagten dient und der Angeklagte, der keinen Verteidiger hat, sowie der Staatsanwalt der Verlesung zustimmen
- § 256 I Nr. 2 StPO-E: Verlesbarkeit ärztlicher Atteste unabhängig von dem zu beweisenden Delikt; entscheidend ist der Inhalt des Attests

## 7. Erstreckung der Anwendbarkeit des § 153a StPO (§ 153a II 1 StPO-E) auf das Revisionsverfahren

(8. Vereinfachung im Strafvollstreckungsverfahren durch Änderung zur Besetzung der Strafvollstreckungskammer + Fristen für Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse vereinheitlicht + Anpassung der jährlichen Berichtspflicht § 100b VI StPO)

## II. Verbesserung der Dokumentation des Ermittlungsverfahrens

### 1. Erweiterung der Möglichkeiten für die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren

- § 58a (Verweis durch §§ 161a I 2, 163 III 1): audiovisuelle Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen
- § 136 IV i.V.m 58a (Verweis durch 163a III, IV): : audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen
- Ziele: Verbesserung der Wahrheitsfindung; Verbesserung der Sachverhaltsaufklärung; nachträgliche Überprüfbarkeit bzgl. Einhaltung der Formalitäten; Anpassung an den aktuellen Stand der Technik; besserer transnationaler Beweistransfer; Ermächtigunggrundlage für den Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht; Schutzmechanismen nach Abs. 2 und 3 werden beibehalten
- "Konfrontationsrecht" des Angeklagten muss gewahrt bleiben

### 2. Einführung audiovisueller Aufzeichnungen einer richterlichen Beschuldigtenvernehmung in die Hauptverhandlung über § 254 StPO

- Ergänzung dahingehend, dass audiovisuelle Aufzeichnungen unter denselben Voraussetzungen in die Hauptverhandlung eingeführt werden können wie ein schriftliches Protokoll der richterlichen Beschuldigtenvernehmung

- für die Zeugenvernehmung bestimmt dies bereits § 255a StPO

### **III. Förderung von Transparenz und Kommunikation im Strafverfahren**

#### 1. Erörterung des äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminsbestimmung, § 213

- Förderung der frühzeitigen Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und damit Steigerung der Effizienz von komplexen Hauptverhandlungen

#### 2. Erklärung des Verteidigers für den Angeklagten zur Anklage, § 243 V 3

- dient der besseren Darstellung der für die Verteidigung wesentlichen Punkte

#### 3. Erweiterung der Hinweispflichten nach § 265

### **IV. Stärkung der Beschuldigtenrechte**

#### 1. Antragsrecht des Beschuldigten bereits im Ermittlungsverfahren auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers, 141 III 4 StPO-E

- Unabhängig von einer Antragstellung der Staatsanwaltschaft soll der Beschuldigte die Möglichkeit haben, bereits im Ermittlungsverfahren eine gerichtliche Entscheidung zu der Frage herbeizuführen, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflichtverteidigers vorliegen

#### 2. Möglichkeit zur Pflichtverteidigerbestellung bei richterlicher Vernehmung, § 141 III 5 StPO-E

- möglich auf Antrag der StA; Möglichkeit des Gerichts von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten einen Verteidiger zu bestellen

#### 3. Einbeziehung von Anbahnungsgesprächen zwischen Rechtsanwälten und Beschuldigten in den Schutzbereich des § 148 II StPO-E

- bisherige Vorschrift setzt ein bestehendes Mandatsverhältnis heraus, sodass Kontaktaufnahmen eines Verteidigers im Vorfeld der Mandatierung überwacht werden dürfen
- gilt nur für den mündlichen Kontakt, nicht bei fernmündlicher oder schriftlicher Kontaktaufnahme
- Ausnahmen in Abs. 2 S.2

### **V. Klarstellung und Konkretisierung der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren**

- Erfassung des DNA-Beinahetreffers bei der DNA-Reihenuntersuchung, §§ 81e, 81h
- Abgleich liefert keine umfassende, sondern nur eine teilweise Übereinstimmung zwischen Teilnehmer und Spur [sogenannte „Beinahetreffer“], dies deutet auf eine Verwandtschaft zwischen dem Teilnehmer und dem Spurenverursacher hin

- BGH: dies darf weder gewonnen noch verwertet werden
- Erweiterung des Untersuchungsumfangs: „ob das Spurenmaterial von diesen Personen oder von ihren Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad“, § 81h I StPO-E
- § 81h III 2 StPO-E: Löschung der Aufzeichnungen
- § 81h IV 2 StPO-E: entsprechend der Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten in Abs. 1 sind auch die Belehrungen und Hinweise anzupassen
- § 81e I StPO-E: Klarstellung, dass die molekulargenetische Untersuchung die Erstellung eines DNA-Identifizierungsmusters sowie die Bestimmung des Geschlechts umfasst
- über § 81e II 3 findet § 81f I StPO entsprechende Anwendung, wenn bekannt ist, von welcher Person das Spurenmaterial stammt